



AUSBILDUNGSVERTRAG

Studiengang

Abgeschlossen zwischen

IMC Fachhochschule KREMS GmbH
Piaristengasse 1
3500 KREMS
Österreich

als Erhalter,
im Folgenden kurz „IMC FH KREMS“ genannt, einerseits

und

N
Strasse
PlzOrtWohnsitz
LandWohnsitzDE

im Weiteren kurz „der/die Studierende“ genannt.

I. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlagen

Der/dem Studierenden wird hiermit, beginnend mit dem Studienjahr **2018/19**, ein Studienplatz ab dem Semesternummer. Semester im FH Studiengang „StudiengangBezeichnung“ mit der Studiengangskennzahl „Studiengangskennzahl“ zugesagt.

Als Rechtsgrundlage sind, ergänzend zu diesem Ausbildungsvertrag, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie die geltenden studiengangsspezifischen Materiengesetze und die dazugehörigen Ausbildungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Weiters sind die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung samt mitgeltender Unterlagen und die jeweiligen internen Regulatorien Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen der IMC FH KREMS und der/dem Studierenden. Dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich (Aufzählung nur exemplarisch) folgende Regelwerke:

Muster – Änderungen vorbehalten!

- IT Sicherheitsrichtlinie
- IMC FH Krems Hausordnung
- Allgemeines Handbuch zur Laborsicherheit¹
- Ordnung der Health Labs²

Sämtliche Gesetze und Regelwerke binden gleichermaßen die IMC FH Krems als auch die Studierenden. Aus diesem Grund werden die Rechtsgrundlagen den Studierenden ab Studienbeginn auf dem internen eDesktop (Intranet) zur Kenntnis gebracht.

Diese Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrags in keiner Weise.

II. Verpflichtungen und Rechte der IMC FH Krems

Die IMC FH Krems verpflichtet sich zu folgenden Leistungen bzw. Besonderheiten in der Erbringung derselben:

- 1) Der FH Studiengang wird zumindest bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Studiendauer gem. den jeweils geltenden Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes geführt werden. Während dieses Zeitraumes verpflichtet sich die IMC FH Krems zur Erbringung der studienspezifischen Lehre, eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes sowie zur Verfügungsstellung der adäquaten Räumlichkeiten und Studienbedingungen, um das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abschließen zu können. Zu Beginn des Studiums erhalten alle Studierenden einen Studierendenausweis, der auch die Zutrittsberechtigung zum Gebäude darstellt.
- 2) Pro abgeschlossenem Semester stellt die IMC FH Krems der/dem Studierenden einen Studienerfolgsnachweis in Form eines Semesterzeugnisses aus. Nach erfolgreicher Absolvierung des gesamten Studienganges stellt die IMC FH Krems der/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom inkl. Diploma Supplement aus.
- 3) Die IMC FH Krems verpflichtet sich weiters, die laut Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG, im speziellen dem Bildungsdokumentationsgesetz) von den Studierenden zu erhebenden statistischen Daten an die dafür zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 4) Die/der Studierende stimmt zu, von der IMC FH Krems bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Mitteilungen bzw. Kontaktaufnahmen zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 107 TKG).

III. Verpflichtungen und Rechte der/des Studierenden

¹ Ausschließlich für Studierende der Studiengänge des Departments Life Sciences

² Ausschließlich für Studierende der Studiengänge des Departments Health Sciences

Muster – Änderungen vorbehalten!

- 1) Die/der Studierende verpflichtet sich zur ordentlichen Erbringung der Leistung des FH Studienganges im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung inkl. aller mitgeltenden Leitfäden. Diese wird der/dem Studierenden jeweils zu Beginn eines Studienjahres zur Kenntnis gebracht. Die/der Studierende verpflichtet sich weiters zur ordentlichen Erbringung von Leistungen im Ausland, wenn diese im Curriculum des konkreten Studienganges verpflichtend im Ausland vorgesehen sind (Berufspraktikum, Blockwochen, etc.).
- 2) Die/der Studierende verpflichtet sich, den Anweisungen der Leitung des FH Studienganges sowie jenen der einzelnen Vortragenden Folge zu leisten, soweit sich diese auf Umgangsformen sowie die Einhaltung der akademischen Standards und auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Anforderungen des Berufspraktikums beziehen. Allfällige Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung sind an die Kollegiumsleitung zu richten.
Im Sinne einer partnerschaftlichen Durchführung des Studiums wird von Studierenden erwartet, dass sie sich aktiv und konstruktiv an den Lehrveranstaltungen beteiligen.
- 3) Die/der Studierende ist verpflichtet, sich über Termine und Mitteilungen auf den jeweiligen Seiten des eDesktop bzw. auch in E-Mails regelmäßig selbstständig zu informieren. Weiters verpflichtet sich die/der Studierende dazu, zur Sicherstellung der vollen Funktion der internen Systeme die ihr/ihm von der IMC FH Krems zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse selbstständig über die von der Hochschule bereitgehaltene Plattform zu erstellen, zu verwenden und regelmäßig auf Nachrichten zu überprüfen.
- 4) Die/der Studierende verpflichtet sich zur persönlichen Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung.
- 5) Die/der Studierende verpflichtet sich, Abgabetermine und Prüfungstermine einzuhalten.
- 6) Berufsbegleitend Bachelor-Studierende verpflichten sich, den Nachweis ihrer beruflichen Tätigkeit im geforderten Ausmaß lt. Curriculum bis zum Ende des Studiums zu erbringen, sofern eine Anrechnung dieser Berufstätigkeit erfolgen soll.
- 7) Soweit für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), zusätzlich zu allfälligen bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, im gemäß § 31 Abs 6 HSG 2014 vorgesehenen Ausmaß unterschritten werden.
- 8) Die/der Studierende verpflichtet sich, das von der IMC FH Krems zur Verfügung gestellte Inventar schonend zu behandeln und die geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Jeder von der/dem Studierenden verursachte Schaden ist von ihr/ihm unverzüglich der Leitung des FH Studienganges zu melden.
Die/der Studierende ist weiters verpflichtet, die in Punkt I. dieses Vertrages angeführten und auf der Website und dem Intranet (eDesktop)

Muster – Änderungen vorbehalten!

veröffentlichten Regelungen und Richtlinien (in der jeweils geltenden Fassung) während des gesamten Studiums zu befolgen.

Die/der Studierende haftet bei Verstößen gegen die o.g. Richtlinien. Bei unbefugter und missbräuchlicher Verwendung behält sich die Geschäftsführung vor, das Nutzungsrecht der, den Studierenden zur Verfügung gestellten, IT Infrastruktur zu widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- 9) Die/der Studierende verpflichtet sich, die laut Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen zu erhebenden personenbezogenen statistischen Daten bekannt zu geben. Änderungen bezüglich dieser Daten sind ebenfalls unaufgefordert bekannt zu geben.
- 10) Das von der IMC FH Krems verwendete Logo ist markenrechtlich geschützt und darf von Studierenden ausschließlich für interne studienrelevante Zwecke (Präsentationen, Unterlagen für den Unterricht, ...) verwendet werden. Bei Aussendungen an Dritte (Umfragen etc.) ist die Verwendung des Logos der IMC FH Krems vorab durch die Abteilung Marketing & Öffentlichkeitsarbeit zu genehmigen. Wird diese gewährt, muss trotz Verwendung des Logos zweifelsfrei ersichtlich sein, dass es sich um eine Aussendung von der/dem Studierenden handelt und nicht um eine Aussendung der IMC FH Krems.
Vor einer allfälligen Verwendung des Logos für andere als den oben angeführten Zweck ist ausnahmslos die Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.
- 11) Die/der Studierende verpflichtet sich, Betriebsgeheimnisse, einerseits von der IMC FH Krems, andererseits von Forschungs- und Kooperationspartnern der IMC FH Krems, von denen sie/er aufgrund des Studiums und/oder der Teilnahme an Gremien und Arbeitsgruppen an der IMC FH Krems Kenntnis erlangt (z.B. bei Teilnahme an Forschungsprojekten), zu wahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Über Umstände, welche der/dem Studierenden im Rahmen eines Berufspraktikums bekannt geworden sind, ist ebenfalls Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen uneingeschränkt auch über die Beendigung des Ausbildungsvertrages hinaus.
- 12) Für den Fall, dass die IMC FH Krems der/dem Studierenden für Laborübungen und Praktika, die an der Fachhochschule durchgeführt werden, die entsprechende Bekleidung zur Verfügung stellt, sind die dafür anfallenden Kosten ebenfalls von der/dem Studierenden an die IMC FH Krems rückzu erstatten.
- 13) Für den Fall, dass im Rahmen des Studiums ein verpflichtendes Berufspraktikum bzw. verpflichtendes klinisches Praktikum zu absolvieren ist, hat die/der Studierende die Regelungen der Leitfäden zur Organisation und Absolvierung des Berufspraktikums in der jeweils geltenden Fassung (des jeweiligen Studiengangs) verpflichtend einzuhalten. Allenfalls notwendige Ergänzungen zum Ausbildungsvertrag sind vor Antritt eines klinischen Praktikums von der/dem Studierenden zu unterzeichnen.

Muster – Änderungen vorbehalten!

- 14) Voraussetzungen, die von potenziellen Praktikumsgebern für die Absolvierung eines im Curriculum vorgesehenen Pflichtpraktikums verlangt werden (z. B. Impfanforderungen für PraktikantInnen im patientInnennahen Bereich), sind von der/dem Studierenden in eigener Verantwortung einzuhalten und die allenfalls erforderlichen Nachweise von der/dem Studierenden zu erbringen. Die IMC FH Krems haftet keinesfalls für Studienverzögerungen oder negative Studienerfolge, die auf die Nichteinhaltung solcher Vorschriften oder die Nichterbringung solcher Unterlagen zurückzuführen sind.
- 15) Unfälle, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben, sind von der/dem Studierenden ohne unnötigen Aufschub an die IMC FH Krems zu melden.

IV. Information für Studierende gem. Art. 13 DSGVO

- 1) Datenerhebung, Zweck und Rechtsgrundlage
 - a) Studierendendaten

Im Rahmen dieses Ausbildungsvertrages verarbeitet die IMC FH Krems automationsunterstützt jene personenbezogenen Daten, welche die Studierenden zunächst selbst in Ihrer Online Bewerbung bekannt gegeben haben sowie jene, welche im Laufe des Studiums hinzukommen (Prüfungsdaten und Protokolle, Studienverlauf, Praktika usw). Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt aufgrund und zum Zweck der Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) bzw. auf Grundlage der gesetzlichen Meldepflichten der IMC FH Krems³ (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).
 - b) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen im Rahmen der Ausbildung

Die IMC FH Krems verarbeitet außerdem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, das im Zuge der Ausbildungstätigkeit (im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten etc) von und/oder durch Studierende/n angefertigt wird, für die Verwendung in der Lehre sowie zur Aus- und Weiterbildung. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt aufgrund und zum Zweck der Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.
 - c) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken

Daneben kann die Verarbeitung von - im Zusammenhang mit dem Studium an der IMC FH Krems entstandenem - Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur Person der/des Studierenden (z.B. im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wie Kongresse, Vorträge, Sponsionsfeier etc. und/oder dem Besuch von Vorlesungen) zu Marketingzwecken der IMC FH Krems erfolgen, ohne dass hierfür eine finanzielle Abgeltung zusteht. Diese Verarbeitung ist gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen der IMC FH Krems erforderlich. Die Verarbeitung dient ausschließlich Marketingzwecken durch Ausnützung modernster Medien unter Verwendung von Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen und sichert auf essentielle Weise die Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschule und ihr Bestehen in Konkurrenz auf dem freien Markt. Die Verwendung erfolgt nur im für den Unternehmenszweck erforderlichen

³ Bildungsdokumentationsgesetz, BIS-VO, FH-BIS VO

Muster – Änderungen vorbehalten!

Ausmaß und in nachvollziehbarer Art und Weise sowie unter Einhaltung entsprechender technisch-organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten.

Es besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Bereitstellung der beschriebenen Daten, allerdings steht die Nichtbereitstellung dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages und damit der Ausbildung an der IMC FH Krems entgegen.

2) Löschung der Daten

Die zu Punkt a) und b) genannten Daten werden in den Studierendendaten übernommen und nach vier Jahren ab Beendigung Ihres Studiums einer Löschung zugeführt. Zu einigen Daten erfolgt die Aufbewahrung bis zum Ablauf der entsprechenden, längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Das allenfalls zu den Studierenden angefertigte Bild/Videomaterial (samt Audioaufnahmen) gemäß Punkt c) wird für die Dauer von 3 Jahren ab dessen Anfertigung gespeichert.

Darüber hinaus erfolgt eine Speicherung der Daten allenfalls bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, zu welchen diese als Beweis benötigt werden.

3) Übermittlungsempfänger

Sämtliche personenbezogenen Daten werden primär durch Mitarbeiter/innen der IMC FH Krems intern verwendet.

Die unter Punkt a) und erforderlichenfalls auch unter Punkt b) beschriebenen Daten werden an die Universitäts-Bibliothek der Donau Universität Krems, Dr. Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems, bibliothek@donau-uni.ac.at und aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nach der FH BIS-Verordnung auch an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, Renngasse 5, 1010 Wien, office@aq.ac.at, übermittelt sowie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Matrikelnummer, Telefonnummer und Email-Adresse an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten, office@noegus.at, als Datenverarbeiter der NÖ Landeskliniken-Holding, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten, office@holding.lknoe.at zur Organisation und Bereitstellung von allenfalls für die Ausbildung erforderlichen Praktika.

Das gegebenenfalls zu den Studierenden angefertigte Bild- und/oder Videomaterial (inkl. Audioaufnahmen) wie unter Punkt c) beschrieben wird ausschließlich zu Marketingzwecken verwendet und zu diesem Zweck auch veröffentlicht – d.h. jedermann zugänglich gemacht. Falls erforderlich, wird das Bild- und/oder Videomaterial (inkl. Audioaufnahmen) an – zur Durchführung der Werbemaßnahme erforderliche - Dritte (z.B. Agenturen, Messebauer, Druckereibetriebe) übermittelt.

4) Sonstige Betroffenenrechte

Die Studierenden haben folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) oder Löschung (Art 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO),

Muster – Änderungen vorbehalten!

- Recht auf Widerspruch gegen die unter Punkt c) dargestellte Datenverarbeitung (Video/Audio/Bilddateien), aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art 21 DSGVO) welche bei der IMC FH Krems, studyservices@fh-krems.ac.at bzw. marketing@fh-krems.ac.at als verantwortlichem Datenverarbeiter geltend gemacht werden können sowie das
- Recht auf Beschwerde, welche bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, Telefon: +43 1 531 15-202525, Telefax: +43 1 531 15-202690, E-Mail: dsb@dsb.gv.at als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen ist.

V. Sonstige Datenschutzbestimmungen

Sollte die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Studiums, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Arbeit Daten von Dritten (Videographien, Bilder sowie sonstige personenbezogene Daten) verwenden, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, gilt folgendes:

- 1) Die/der Studierende verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen und zum Zweck jener Arbeiten zu verwenden, für die sie ihm überlassen wurden und ausschließlich der IMC FH Krems zurückzugeben oder nur nach schriftlichem Auftrag bzw. Genehmigung durch die IMC FH Krems an Dritte zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke der/des Studierenden einer derartigen schriftlichen Genehmigung.
- 2) Die/der Studierende erklärt rechtsverbindlich, dass sie/er diese Daten keinesfalls darüber hinaus speichern, verwenden, bearbeiten oder übermitteln und insbesondere nicht an Dritte weitergeben wird.
- 3) Im Fall einer Speicherung von Daten auf eigenen Datenträgern erklärt die/der Studierende rechtsverbindlich, dass sie/er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der DSGVO ergreifen wird, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 4) Die/der Studierende trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass die IMC FH Krems die Rechte der Betroffenen im Sinne der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der IMC FH Krems alle dafür notwendigen Informationen.
- 5) Die/der Studierende ist nach Beendigung der Arbeiten, für die diese Daten bestimmt sind, verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, der IMC FH Krems zu übergeben bzw. in deren Auftrag für sie weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder vereinbarungsgemäß zu vernichten. Sobald die überlassenen Daten für die oben angeführten Arbeiten nicht mehr benötigt werden sind sie von der/dem Studierenden jedenfalls an die IMC FH Krems zurückzugeben oder zu vernichten.

Muster – Änderungen vorbehalten!

- 6) Der IMC FH Krems wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihr überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Die/der Studierende verpflichtet sich, der IMC FH Krems jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

VI. Unterbrechung des Studiums

Eine Unterbrechung des Studiums ist schriftlich bei der Studiengangsleitung des FH Studienganges gemäß den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes in der geltenden Fassung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Siehe hierzu auch die entsprechenden Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung der IMC FH Krems.

VII. Beendigung des Ausbildungsvertrages

- 1) Kann ein neuer Jahrgang resp. Studiengang wegen zu geringer AufnahmewerberInnenzahl oder mangels Akkreditierung durch die AQ Austria nicht durchgeführt werden oder wird die Weiterführung des Studienganges von der AQ Austria untersagt oder aus nicht von der IMC FH Krems verschuldeten Gründen unmöglich, so ist die IMC FH Krems berechtigt, den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall ist der schon einbezahlte Studienbeitrag für das stornierte Semester an die/den Studierende/n zu refundieren.
- 2) Die/der Studierende ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen den Ausbildungsvertrag zu beenden. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Leitung des FH Studienganges schriftlich mitzuteilen und erhält ihre Gültigkeit mit Einlangen bzw. ab einem in dieser Mitteilung genannten späteren Zeitpunkt.

Ab Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist die/der Studierende nicht mehr berechtigt, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen sowie die Servicefunktionen der IMC FH Krems zu nutzen und benutzen. Sämtliche, von der IMC FH Krems zur Verfügung gestellten, Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien sind nach Beendigung des Ausbildungsvertrages unverzüglich rückzustellen. Bezüglich der Rückerstattung des Studienbeitrages gilt Punkt VIII/4. Ist kein wichtiger und triftiger Grund gegeben, ist eine Rückzahlung des Studienbeitrages nicht vorgesehen.

- 3) Die IMC FH Krems kann die/den Studierende/n vom weiteren Studium ausschließen, insbesondere wenn

Muster – Änderungen vorbehalten!

- a) die/der Studierende gegen den vorliegenden Vertrag (inkl. mitgeltender Regelungen und/oder Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung) sowie gegen allgemeine akademische Standards verstößt
- b) die/der Studierende die Prüfungen und Abgabetermine nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen und Nachfristen absolviert bzw. einhält
- c) die/der Studierende unentschuldigt und unbegründet über das in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Maß hinaus den Lehrveranstaltungen fernbleibt, und wenn sie/er durch ihr/sein Verhalten den Studienfortgang oder andere Studierende in ihrem Studium beeinträchtigt
- d) die/der Studierende ihre/seine Studienbeiträge nicht fristgerecht oder spätestens nach erfolgter Mahnung überweist
- e) die/der Studierende während ihres/seines Studiums wiederholt im Rahmen der Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten bzw. von Abschlussarbeiten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis missachtet hat oder eines Plagiats überführt wurde
- f) die/der Studierende durch schwer pflichtwidriges Verhalten der IMC FH Kreams die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht
- g) die/der Studierende eine schwerwiegende Vertragsverletzung (z.B. strafrechtlich relevante Tatbestände oder Urheberrechtsverletzungen, Verstoß gegen berechnigte Weisungen, üble Nachrede etc) verwirklicht
- h) die/der Studierende vom Praktikumsgeber geforderte notwendige Voraussetzungen für ein im Curriculum vorgesehene Pflichtpraktikum gemäß Punkt III/14 nicht erfüllt oder entsprechende Nachweise nicht erbringt und aufgrund dessen die Fortführung des Studiums unmöglich wird

Diese Aufzählung ist nicht abschließend sondern demonstrativ. Weitere nicht genannte Gründe, die ähnlich gravierend sind, werden ausdrücklich vorbehalten. Die IMC FH Kreams hat einen aufgrund einer der oben genannten Punkte a), b), c), d) und e) vorzunehmenden Ausschluss der/dem Studierenden einmal nachweislich anzudrohen.

- 4) Eine Ausschlussentscheidung der IMC FH Kreams ist rechtsverbindlich, wenn die/der Studierende nicht binnen drei Werktagen ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung eine schriftliche Beschwerde dagegen an die gem. Punkt XII. vereinbarte Streitschlichtungsstelle erhebt.
- 5) Der Ausbildungsvertrag erlischt durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das Ausscheiden der/des Studierenden aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung), Nichterbringung des Nachweises der Zugangsvoraussetzung innerhalb der gesetzten Frist oder Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden. Im Fall der nicht fristgerechten Fortsetzung des Studiums durch den Studierenden nach einer Unterbrechung gem. Punkt VI. dieses Vertrages erlischt der Ausbildungsvertrag ebenfalls automatisch, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.

VIII. Studienbeitrag

- 1) Die/der Studierende verpflichtet sich, jeweils vor Beginn eines jeden Semesters (über die gesamte Studiendauer), zu dem von der IMC FH Kreams festgelegten Termin einen Studienbeitrag in Höhe von € XXX,XX in voller

Muster – Änderungen vorbehalten!

Höhe zu bezahlen. Dieser Studienbeitrag ist für jedes inskribierte Semester bis zum Abschluss des Studiums oder bis zur Exmatrikulation der/des Studierenden zu entrichten. Auch während eines Auslandsstudiensemesters sowie während eines Berufspraktikums ist dieser Studienbeitrag zu bezahlen. Allfällige Bankspesen (z.B. bei Auslandsüberweisungen) gehen zu Lasten der/des Studierenden.

Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrages ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 FHStG vorgesehenen Studienbeitrag, hat die IMC FH KREMS das Recht, den Studienbeitrag im selben Ausmaß wie der Gesetzgeber zu erhöhen.

- 2) Die Nicht-Zahlung des geforderten Betrages binnen einer festgesetzten Frist gilt als erheblicher Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag (siehe VII/3).
- 3) Möchte die/der aufgenommene Studierende das Studium nicht antreten, so hat sie/er die Abmeldung schriftlich bis spätestens 31. August vor dem geplanten Studienstart (bei der IMC FH KREMS einlangend) an die IMC FH KREMS zu übermitteln. Im Fall der rechtzeitigen schriftlichen Abmeldung wird auf entsprechenden Antrag der einbezahlte Studienbeitrag rückerstattet. Erfolgt die Abmeldung später oder tritt die/der aufgenommene Studierende das Studium ohne Abmeldung nicht an, ist die Refundierung des einbezahlten Studienbeitrages ausgeschlossen.
- 4) Scheidet die/der Studierende im Laufe eines Semesters aus triftigen und wichtigen Gründen, dazu zählen unter anderem Schwangerschaft oder schwere Erkrankung, aus dem Studium aus, so gilt folgende Regelung: Bei Einlangen der schriftlichen Abmeldung bis 16. November des jeweiligen Wintersemesters bzw. 16. April des jeweiligen Sommersemesters (Posteingangsstempel) wird der Studienbeitrag zu 50% rückerstattet. Bei späterem Einlangen der schriftlichen Abmeldung ist eine Rückzahlung des Studienbeitrages nicht vorgesehen.
- 5) Tatsächlich anfallende Kosten, die über den laufenden, regulären Betrieb eines Studienganges hinausgehen, werden individuell zwischen den Studierenden und der IMC FH KREMS verrechnet. Insbesondere die im Rahmen von Exkursionen im In- und Ausland anfallenden Kosten stellen über den regulären Betrieb eines Studienganges hinausgehende Kosten im Sinne des § 2 Abs 4 FHStG dar. Diese Kosten (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten) werden daher zwischen der IMC FH KREMS und den Studierenden individuell und in tatsächlicher Höhe verrechnet.

IX. ÖH Beitrag

- 1) Gemäß Fachhochschul-Studiengesetz (§ 4 Abs 10 FHStG) besteht für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen eine Pflichtmitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.
- 2) Auf Grund dieser gesetzlich geregelten Pflichtmitgliedschaft ist die Geschäftsführung der IMC FH KREMS verpflichtet, einen ÖH Beitrag pro Semester einzuheben, der von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft jeweils für ein Semester festgesetzt wird. Dieser Beitrag inkludiert eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung und wird

Muster – Änderungen vorbehalten!

gemeinsam mit dem Studienbeitrag pro Semester vorgeschrieben. Die Nicht-Zahlung des geforderten Betrages binnen einer festgesetzten Frist gilt als erheblicher Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag (siehe VII/3).

- 3) Die vollständige Summe dieser ÖH Beiträge wird pro Semester zu festgelegten Stichtagen durch die Geschäftsführung der IMC FH Krems an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft überwiesen.
- 4) Allfällige Rückforderungen des ÖH Beitrages durch die Studierende/den Studierenden sind direkt an die Österreichische Hochschülerinnen und Hochschülerschaft zu richten.

X. Haftungsregelung

Für jegliche Schäden, welche die/der Studierende während der Dauer ihres/seines Studiums und/oder eines allfälligen Berufspraktikums einem Dritten zufügt, haftet ausschließlich die/der Studierende selbst und wird die IMC FH Krems diesbezüglich schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die dem Praktikumsgeber im Rahmen der Tätigkeit der/des Studierenden entstehen, unabhängig davon, ob der eingetretene Schaden aus der Verletzung von Sorgfalts-, Verschwiegenheits- oder sonstigen Verpflichtungen resultiert.

Eine Haftung der IMC FH Krems für Schäden an Dritten, welche durch eine/n Studierende/n verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche aufgrund von Versicherungen, die für die oder von den Studierenden abgeschlossen werden, bleiben hiervon unberührt. Diesbezügliche Informationen finden sich auf dem eDesktop im „Leitfaden Versicherungen für Studierende“.

XI. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 1) Abschlussarbeiten sowie geistige Schöpfungen der Studierenden
Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die/der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie/er der IMC FH Krems an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Die IMC FH Krems ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung der Verfasserin/des Verfassers zu veröffentlichen. Die/der Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die ihm Rahmen des Studiums erbracht wurden.
- 2) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen im Rahmen der Ausbildung
Die IMC FH Krems ist berechtigt, Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, die im Zuge der Ausbildung an der IMC FH Krems (zB im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten) von und/oder durch Studierende/n angefertigt wurden, unentgeltlich für den Bereich der Lehre und Weiterbildung zu verwenden. Die/der Studierende überträgt alle Rechte an derartigem Bild- und/oder Videomaterial inkl.

Muster – Änderungen vorbehalten!

Audioaufnahmen zur fortgesetzten und wiederholten Bearbeitung, Vervielfältigung und Verwertung an die IMC FH Kreams.

- 3) Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zu Marketingzwecken
Die/der Studierende überträgt unentgeltlich alle Rechte an dem unter Punkt IV/1 c) dieser Vereinbarung beschriebenen Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur fortgesetzten, wiederholten Verwertung an die IMC FH Kreams. Die IMC FH Kreams ist berechtigt, dieses Material kostenlos für Marketing-Zwecke während und nach Beendigung des Studiums einzusetzen.

XII. Streitschlichtungsstelle

Im Fall eines Rechtsstreites aus dem Ausbildungsvertrag oder im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag oder auch im Zusammenhang mit der Auslegung der Satzung oder von Satzungsstellen verpflichten sich beide Vertragsparteien, vor der Anrufung der Gerichtsbarkeit die interne Streitschlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Die Streitschlichtungsstelle besteht aus drei Personen: der Rektorin/dem Rektor sowie zwei weiteren Personen. Sowohl die Geschäftsführung der IMC FH Kreams als auch die/der Studierende haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen je ein Mitglied der Streitschlichtungsstelle aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen und -leiter zu benennen. Die/der Studiengangsleiter/in jenes Studienganges, welchen die/der Studierende besucht, ist als Mitglied der Streitschlichtungsstelle nicht zulässig.

Sollte die Geschäftsführung und/oder die/der Studierende innerhalb der genannten Frist kein Mitglied der Streitschlichtungsstelle namhaft machen, so gilt das Senioritätsprinzip (an Dienstjahren in der betreffenden Funktion) in der Bestellung einer Studiengangsleiterin/eines Studiengangsleiters als Mitglied der Streitschlichtungsstelle.

Die Streitschlichtungsstelle tritt unmittelbar nach dem Entstehen des Konfliktes auf Antrag auch nur eines Vertragsteiles, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Bestellung aller Mitglieder, zusammen. Der Streit ist unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats ab Antragstellung beizulegen.

Die/der Studierende ist berechtigt, eine – rechtskundige – Person ihres oder seines Vertrauens dem gesamten Streitschlichtungsverfahren beizuziehen. Das gesamte Verfahren und alle seine Schritte sind schriftlich zu dokumentieren bzw. zu protokollieren. Persönliche Aussagen sind wortgetreu und nicht nur sinngemäß zu protokollieren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über die Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 577 ff ZPO) sinngemäß.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen und kann mit der materiell-rechtlichen Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit geahndet werden. Das Verfahren endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die beklagte Partei im gerichtlichen Verfahren auf die Einrede der mangelnden derzeitigen Klagbarkeit verzichtet.

Für den Fall der Einigung im Schlichtungsverfahren verzichten die Streitparteien auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte.

Muster – Änderungen vorbehalten!

Grundsätzlich hat jede/r Studierende auch die Möglichkeit, sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu wenden.

XIII. Anwendbares Recht

Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.

XIV. Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges einvernehmliches Abgehen von diesem Erfordernis.

Krems, Datum

Für die IMC Fachhochschule Krems GmbH:

Studiengangsleiter
Studiengangsleitung

Michaela Sabathiel
Prokuristin

Die/der Studierende:
TitelVorName Vorname Nachname TitelNachName
